

Verkündet am 26. April 1957
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

- 1.) des Kaufmanns Wolfgang M.,
- 2.) dessen Ehefrau Charlotte M.,
M., L.straße ,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

- 1.) den Dipl.-Ing. Wilfried B.,
- 2.) dessen Ehefrau Bernardina B.,
M., W.straße ,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof.Dr. h.c. Wilde, Dr. Bock, Dr. Krüger-
Nieland, Dr. Nastelski und Dr. Christoph

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 1. Dezember 1955 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kaufmannswitwe Else F [REDACTED] in B [REDACTED] übertrug mit Vertrag vom 27. Juni 1952 dem Beklagten zu 1) das Alleinvertriebsrecht für eine von ihrem verstorbenen Ehemann erdachte "A [REDACTED]-Heil-Klima" Kur, bestehend aus einer "A [REDACTED]-Elektro-Vergasungsschale" mit den dazugehörigen Verdampfungsflüssigkeiten ("Lignosulfit", "Atmacid-Heilsäure", Atmaöl", Latschenkieferöl) und Asthma-Bronco-Tee für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die benötigten Kurmittel waren zum Gesamtpreis von 16.- DM für eine Kur von Frau F [REDACTED] zu beziehen. Zur Durchführung des Vertriebes errichtete der Beklagte zu 1) zusammen mit seiner Ehefrau Charlotte M [REDACTED], der Beklagten zu 2), unter der Firma "A [REDACTED] Gesellschaft M [REDACTED] & Co" am 24. August 1952 eine offene Handelsgesellschaft.

Mit Vertrag vom 6. August 1953 traten die Kläger zu 1) und 2) in diese Gesellschaft als Gesellschafter ein, während die Beklagten gleichzeitig aus ihr ausschieden. Für die Übernahme des Geschäftes bezahlten die Kläger an die Beklagten 2 500.-- DM. Weiter gewährte die Klägerin zu 2) auf Grund eines Darlehnsvertrages vom 7. August 1953 den Beklagten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 8 000.- DM. Seine Tilgung sollte durch eine 20 %ige Umsatzbeteiligung des Beklagten zu 1) an dem Geschäft der Kläger erfolgen. Eine zunächst noch vereinbarte stille Beteiligung der Beklagten in Höhe von 3 % des Umsatzes sollte auf Grund einer Nachtragsvereinbarung vom 14. September 1953 im Wegfall kommen.

Die Kläger verlangen von der Beklagten die Rückzahlung dieser Beträge nebst 5 % Zinsen daraus ab 27. Oktober 1953. Zur Begründung ihrer Klage tragen sie vor:

3 -

Die Beklagten seien nicht in der Lage, den mit ihnen geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Sie seien nämlich nicht berechtigt gewesen, ihre Rechte aus dem mit Frau F [REDACTED] geschlossenen Vertrag vom 27. Juni 1952 auf Dritte zu übertragen. Frau F [REDACTED] verweigere daher ihre, der Kläger, Belieferung. Außerdem hätten die Beklagten ihnen wahrheitswidrig vorgespiegelt, zur Herstellung der Zutat^{en} zur A [REDACTED]-Kur berechtigt und im Besitz aller Rezepte zur Fabrikation der Heilsäuren und Öle zu sein. Nach den Zusicherungen hätten der Beklagten auch diese Herstellungsrechte auf sie, die Klägerin, übergehen sollen. Durch die Erklärung, ihre, der Beklagten, Beziehungen zu Frau F [REDACTED] seien völlig in Ordnung, hätten sie die Kläger von der vorherigen Einziehung von Erkundigungen bei jener abgehalten. Für die Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hätten die Beklagten einzustehen. Sie seien daher zum mindesten zur Rückgabe der an sie geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Die Weigerung der Frau F [REDACTED] zur Belieferung der Kläger sei unberechtigt. Denn sie, die Beklagten, seien in Ziffer 8 ihres Vertrages mit Frau F [REDACTED] vom 27. Juni 1952 zur Weiterübertragung der Rechte und Pflichten daraus an Dritte ausdrücklich ermächtigt worden. Diese Ziffer lautet: "Die Dauer der Vereinbarung wird nicht begrenzt und wirkt auch für die Rechtsnachfolger der beiden Vereinbarungspartner weiter". Auch habe Frau F [REDACTED] ihnen, den Beklagten, nachträglich die Ermächtigung zur Herstellung der Säuren gegen Zahlung eines Betrages von 1.- DM pro Kur erteilt und ihnen die Bezugsquelle für die einzelnen Ingredienzien sowie die Zusammensetzung von Atmacid bekannt gegeben. Mit Ausnahme von Lignosulfit,



das weiter von dem Hersteller Apotheker D. [REDACTED] in Moosburg hätte bezogen werden müssen, sei die Zusammensetzung der einzelnen Bestandteile der Kur kein besonderes Geheimnis. Die Bezugsstätten für die zu verwendenden Flüssigkeiten wie auch die Zusammensetzung von Atmacid, - nur hier habe eine Notwendigkeit dafür bestanden -, hätten sie, die Beklagten, den Klägern bekannt gegeben. Dadurch seien diese in die Lage gesetzt worden, den Betrieb zu beginnen. Die Kläger seien daher in keiner Weise von ihnen getäuscht worden. Der Vertrag sei von ihnen durch befugte Übertragung ihrer Rechte, zu der die Einholung der vorherigen Zustimmung der Frau F. [REDACTED] nicht erforderlich gewesen sei, voll erfüllt worden. Wenn wegen deren Weigerung den Klägern ein weiterer Betrieb des verkauften Unternehmens nicht möglich sein sollte, so stelle dies eine Vertragsverletzung von Seiten der Frau F. [REDACTED] dar, für die sie, die Beklagten, nicht einzustehen hätten.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme den Klageanträgen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß es sich bei der Zusammensetzung der Bestandteile der A. [REDACTED]-Kurmittel um ein Betriebsgeheimnis der Frau F. [REDACTED] gehandelt habe und daß die Beklagten diese Bestandteile nicht selbst hätten herstellen dürfen, sondern verpflichtet gewesen seien, sie von Frau Fischer zu beziehen und sodann

zu vertreiben. Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob die Beklagten berechtigt gewesen seien, die Rechte aus diesem Vertriebsvertrag auf die Kläger weiter zu übertragen. Die Kläger hätten jedenfalls auf Ziff 8 dieses Vertrages vertrauen können und hieraus die Berechtigung der Beklagten zur Abtretung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Verträge entnehmen dürfen. Hieran müsse sich Frau F [REDACTED] in Anwendung der in §§ 404, 413 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken festhalten lassen. Die Kläger könnten sich deshalb, soweit es um die Rechte aus dem Verträge vom 27. Juni 1952 gehe, nicht auf eine Nichterfüllung des Vertrages berufen.

Anders dagegen läge es bei der den Klägern durch die Beklagten eingeräumten Befugnis zur Eigenherstellung der Bestandteile der A [REDACTED]-Kur. Die Beklagten hätten den Nachweis nicht erbracht, daß ihnen dieses Recht von Frau F [REDACTED] zugestanden worden sei. Frau F [REDACTED] scheine zwar derartigen Plänen nicht ablehnend gegenübergestanden zu haben. Es sei jedoch zu keiner Einigung über die in diesem Fall an Frau F [REDACTED] zu zahlende Entschädigung gekommen. Frau F [REDACTED] habe den Beklagten die einschlägigen Rezepte nicht zur Verfügung gestellt. Die Beklagten seien deshalb auch gar nicht in der Lage gewesen, den Klägern eine rezeptgemäße Herstellung der benötigten Kürbestandteile durch Weitergabe der Rezepte zu ermöglichen.

Die Beklagten hätten somit an die Kläger ein ihnen nicht zustehendes Recht verkauft. Infolge der Weigerung der Frau F [REDACTED], den Klägern die Selbstherstellung der A [REDACTED]-Kurmittel zu gestatten, seien die Beklagten außerstande, ihrer Verpflichtung zur Verschaffung dieses Rechtes nachzukommen. Dies berechtige die Kläger gemäß § 325 BGB

zum Rücktritt von dem mit den Beklagten geschlossenen Vertrag. Dieser Rücktritt sei ordnungsgemäß mit Schreiben vom 26. Oktober 1953 erklärt worden. Gemäß §§ 327, 346 ff BGB könnten die Kläger deshalb das auf Grund des nunmehr weggefallenen Vertrages an die Beklagten Geleistete zurückverlangen. Dies rechtfertige nicht nur ihren Antrag auf Erstattung des Kaufpreises von 2 500 DM, sondern auch auf Rückzahlung des mit diesem Vertrag eng verbundenen Darlehns von 8 000 DM.

Dieser Beurteilung der Rechtslage durch das Berufungsgericht ist - jedenfalls im Ergebnis - beizutreten. Gegenstand des zwischen Frau F. [REDACTED] und den Parteien geschlossenen Vertrages vom 27. Juni 1952 sowie auch des Vertrages zwischen den Parteien vom 6. August 1953 ist nach der auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellung des Berufungsgerichts ein Geheimverfahren. Der Vertrag über die Ausnutzung eines Geheimverfahrens begründet ein Rechtsverhältnis eigener Art, das je nach seinem wirtschaftlichen Inhalt unterschiedlicher rechtlicher Natur sein kann. Ob das Rechtsverhältnis im Streitfall einen gesellschaftsrechtlichen Einschlag aufweist, kann offen bleiben, da die Klage auch dann begründet ist, wenn dies verneint wird (vgl. RGZ 122, 70 /75/; RGZ 126, 25; RG GRUR 1935, 812 /813/; RGZ 163, 1; BGHZ 17, 42).

Die Revision beanstandet in erster Linie, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, die Beklagten wären vertraglich verpflichtet gewesen, den Klägern Herstellungsrechte an den einzelnen Bestandteilen der A. [REDACTED]-Kur zu übertragen. Dieser Angriff richtet sich gegen eine auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung des Berufungsgerichts. Die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Vertrag

zwischen den Parteien vom 6. August 1953 hinsichtlich der Übertragung von Herstellungsrechten nichts bestimme, greift schon deshalb nicht durch, weil das Berufungsgericht sich für die angegriffene Feststellung nicht auf den Wortlaut dieses Vertrages gestützt hat. Die fragliche Feststellung steht vielmehr im Einklang mit der eigenen Klageeinlassung der Beklagten. Die Beklagten haben selbst mehrfach hervorgehoben, daß sie in Abänderung des ursprünglichen Vertrages vom 27. Juni 1952 von Frau F. [REDACTED] zur Selbstherstellung der Kurbestandteile ermächtigt worden seien, und niemals in Abrede gestellt, daß sie auch dieses Recht auf die Kläger weiter übertragen wollten. Dies steht auch im Einklang mit § 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 6. August 1953, wonach Bestandteil dieses Vertrages auch "die späteren Abänderungen" der zwischen dem Beklagten zu 1) und Frau F. [REDACTED] getroffenen Vereinbarung vom 27. Juni 1952 bilden sollten.

Beide Parteien haben weiterhin übereinstimmend vortragen, die am 14. September 1953 vorgenommene Änderung des Vertrages vom 6. August 1953 wonach die 3%ige Umsatzbeteiligung der Beklagten in Wegfall kommen sollte, sei allein darauf zurückzuführen, daß den Klägern eine Einigung mit Frau F. [REDACTED] über die Höhe der ihr zu zahlenden Entschädigung für die Überlassung der Herstellungsrechte habe ermöglicht werden sollen. Hieraus hat aber das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei geschlossen, daß Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien auch die Übertragung des Herstellungsrechtes sei. Der weitere Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe dies nicht aus dem Inhalt des Schreibens der Beklagten an die Kläger vom 19. Oktober 1953 entnehmen dürfen, geht schon deshalb fehl, weil das Berufungsgericht dieses Schreiben allein als Beweis dafür herangezogen hat, daß

die Beklagten nicht in der Lage gewesen seien, den Klägern die hierfür erforderlichen Rezepte zur Verfügung zu stellen, und die Eigenproduktion der Beklagten ohne Kenntnis der Rezepte der Frau F. nach eigenem Gutdünken erfolgt sei.

Auch der weitere auf § 316 BGB gestützte Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Die Revision macht insoweit geltend, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine endgültige Einigung zwischen den Beklagten und der Zeugin F. über die Einräumung des Selbstherstellungsrechtes nicht als erwiesen erachtet. Daß die Festsetzung der Gegenleistung kein notwendiger Wesensbestandteil eines Vertrages sei, folgt aus § 316 BGB. Voraussetzung für die Anwendung des § 316 BGB ist, daß es sich um eine Gegenleistung handelt, die der Art nach bestimmt und nur dem Umfang nach unbestimmt ist (RG Komm 10. Aufl zu § 316 BGB Anm 1). Nach der eigenen Sachdarstellung der Beklagten aber stand noch völlig offen, auf welcher Basis eine Vergütung für die Übertragung des Herstellungsrechtes berechnet werden, insbesondere ob insoweit eine Stücklizenz oder eine Gewinnbeteiligung vereinbart werden sollte. Es läßt deshalb keinen Rechtsfehler erkennen, wenn das Berufungsgericht die Übertragung des Herstellungsrechtes auf die Beklagten wegen der unstreitig fehlenden Einigung über Art und Höhe der hierfür zu zahlenden Vergütung nicht als erwiesen angesehen hat. Insoweit greift die Rechtsregel des § 154 BGB ein, wonach ein Vertrag im Zweifel als nicht geschlossen gilt, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte. Im Streitfall kommt hinzu, daß gemäß Ziff 11 des zwischen Frau F.

und dem Beklagten zu 1) geschlossenen Vertrages vom 27. Juni 1952 Abänderungen dieses Vertrages der schriftlichen Form bedurften. Eine solche schriftliche Abänderung der Vertriebslizenz in eine Herstellungslizenz ist aber von den Beklagten selbst nicht behauptet worden.

Aber selbst wenn Frau F. [REDACTED] den Beklagten die Eigenherstellung der Kurbestandteile bereits endgültig gestattet haben sollte, wären die Beklagten keinesfalls berechtigt gewesen, diese Herstellungsrechte ohne Genehmigung von Frau F. [REDACTED] auf die Kläger zu übertragen. Insoweit könnten sich die Beklagten nicht auf Ziff 8 des Vertrages vom 27. Juni 1952 berufen, weil die dort vorgesehene Weiterübertragbarkeit nur die in diesem Vertrag geregelte Vertriebslizenz betraf. Die Einräumung von Herstellungsrechten an einem Geheimverfahren setzt schon wegen der damit verbundenen Geheimhaltungspflicht in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus, was der freien Übertragbarkeit solcher Rechte in der Regel entgegensteht.

Aber auch soweit die Revision geltend macht, die Kläger hätten durch die Nachtragsvereinbarung vom 14. September 1953 das "Risiko" übernommen, mit Frau F. [REDACTED] eine Einigung über die Eigenproduktion zu erzielen, kann ihr nicht beigespflichtet werden. Aus dieser Nachtragsvereinbarung ist vielmehr allein das Bestreben der Kläger zu entnehmen, die Durchführung des Vertrages, soweit dies in ihrer Macht stand, zu ermöglichen und durch die Einsparung der den Beklagten zugesagten 3 %igen Umsatzprovision einen finanziellen Spielraum zu erhalten, um Frau F. [REDACTED] eine Vergütung für die Überlassung der Herstellungsrechte bieten zu können. Damit

aber haben die Kläger die Beklagten nicht etwa für den Fall, daß eine Einigung mit Frau F. nicht zu erzielen war, von der vertraglichen Verpflichtung entbunden, ihnen die Herstellungsrechte gemäß ihren Zusagen bei Abschluß des Vertrages vom 6. August 1953 zu verschaffen.

Das Berufungsgericht hat die Kläger zu Recht wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Beklagten zur Rechtsverschaffung für berechtigt angesehen, gemäß § 325 BGB von dem mit den Beklagten geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe eine Prüfung unterlassen, ob die teilweise Erfüllung des Vertrages - die Einräumung der Vertriebsrechte gemäß dem Vertrag vom 27. Juni 1952 - für die Kläger kein Interesse gehabt habe. Einer solchen Untersuchung bedurfte es schon deshalb nicht, weil - im Gegensatz zu der in § 280 Abs 2 BGB getroffene Regelung - das aus § 325 BGB fließende Rücktrittsrecht nicht voraussetzt, daß die noch mögliche Teilleistung für den Gläubiger kein Interesse hat (RGZ 50, 143; 67, 104; 126, 67; Palandt 15. Aufl, § 325 BGB Anm 7 c). Es genügt vielmehr, wenn der Gläubiger an der beiderseitigen Teilerfüllung kein Interesse hat. Abgesehen hiervon scheitert dieser Revisionsangriff auch daran, daß es sich bei dem Vertragsverhältnis der Parteien um einen einheitlichen, nicht in selbständige Teile zerlegbaren Vertrag handelte, was der rechtlichen Zulässigkeit eines Teilrücktritts entgegensteht (Palandt aaO § 325 BGB Anm 7 b). Es bedeutet für die Kläger eine wesentliche inhaltliche Umgestaltung des gesamten mit den Beklagten geschlossenen Vertrages, wenn sie bei dem Vertrieb der A-Kur an eine Bezugspflicht hinsichtlich aller Kurbestandteile von Frau F. gebunden sein sollten, statt entsprechend

den Zusicherungen der Beklagten diese Bestandteile entweder frei bei beliebigen Lieferanten beziehen oder selbst herstellen zu können.

Das Berufungsgericht hat hiernach zu Recht das Klagbegehren in vollem Umfange für begründet erachtet.

Die Revision war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde Bock Krüger-Nieland Nastelski Christoph